



1. Anschluss- und Lieferstelle			
<i>Straße</i>	<i>Hausnummer</i>	<i>Postleitzahl</i>	<i>Ort</i>
2. Kunden- / Zählernummer (wenn vorhanden)		Kundennummer	Zählernummer
3. Grundstückseigentümer ist mit Kunde		<input type="checkbox"/> identisch	<input type="checkbox"/> nicht identisch (dann schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als <b>Anlage 4</b> beifügen)
4. Vertragsnummer (wenn vorhanden)			
5. Netzanschlusskosten		<b>Pauschal 11.500 Euro (brutto)</b>	
6. Maximale Wärmeleistung (Anschlusswert)		<b>Anschlusswert</b> <b>X kW (technische Leistung)</b>	
7. Vorlauf- und Rücklauftemperatur fernwärmeseitig		<b>Entfällt bei Vorstreckung</b>	
8. Eigentumsgrenze		Die Eigentumsgrenze ist bei der Vorstreckung der Hauptabsperrschieber im Gebäude.	

## 9. Netzanschluss als Vorstreckung

- 9.1 Die SWE schließt die oben genannte Anschlussstelle des Kunden nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 2 V vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) (AVBFernwärmeV), beigefügt als **Anlage 1**, sowie den Technischen Anschlussbedingungen – TAB SWE, welche jederzeit einsehbar sind unter [www.swe.de](http://www.swe.de), an das Wärmenetz der SWE in Form der Vorstreckung an. **Vorstreckung bedeutet, dass der Hausanschluss von der Straße in das Gebäude verlegt und mittels Hauptabsperrschiebern im Haus beendet wird.**
- 9.2 Bei späterem Anschluss im Gebäude zum Zwecke der Aufnahme der Versorgung mit Wärme aus dem Heizwassernetz der SWE werden dann die Fernwärmeleitungen der Vorstreckung mit der von SWE montierten Übergabestation verbunden.

## 10. Anschlusswert

Der Anschlusswert ergibt sich aus Ziffer 6 und ist vom Kunden bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen TAB der SWE zu ermitteln.

## 11. Baukostenzuschuss / Hausanschlusskosten / Abnahme

- 13.1 Der Baukostenzuschuss regelt sich nach § 9 AVBFernwärmeV und beinhaltet die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen. Die Hausanschlusskosten regeln sich nach § 10 AVBFernwärmeV und beinhalten die Erstellung bzw. erstmalige Änderung/Erweiterung des Hausanschlusses als Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage. Hinzu kommt das Entgelt für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage.

Im Rahmen der Herstellung einer Vorstreckung verlangt die SWE den in Ziffer 5 genannten Pauschalpreis.

Die Kosten (*bitte ankreuzen*)

**X sind noch zu entrichten.**

wurden bereits bezahlt.

Mit späterer Herstellung des Hausanschlusses im Gebäude nach Ziffer 9.2 wird die Restsumme zur zum Zeitpunkt der Fertigstellung geltenden Pauschale nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisblatt der SWE für Hausanschlusskosten einschließlich Kosten für die Übergabestation in der Fernwärme fällig. Eine Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt erst mit Zahlung dieser Restsumme.

**Sollte der Netzanschluss als Vorstreckung nicht innerhalb von 2 Jahren ab Fertigstellung in Betrieb genommen werden und eine Abnahme von Wärme aus dem Heizwassernetz erfolgen, ist die SWE berechtigt, den jährlichen Grundpreis gemäß dem jeweils geltenden veröffentlichten Preisblatt Fernwärme zu berechnen.**

Für nach Herstellung des Hausanschlusses folgende Änderungen / Erweiterungen der Kundenanlagen gelten die §§ 9, 10 AVBFernwärmeV sowie die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen der SWE Anlage 2.

- 13.2 Mit Fertigstellung der Vorstreckung fertigen die Parteien ein schriftliches Fertigstellungsprotokoll an, welches Vertragsbestandteil (**Anlage 6**) wird. Bei späterer Inbetriebnahme der Kundenanlage wird dann zusätzlich ein schriftliches Inbetriebnahmeprotokoll gefertigt.

- 13.3 Der Kunde ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der SWE durchzuführen oder durchführen zu lassen. Alle Leistungen, die nicht mit dem Kunden als Eigenleistungen vereinbart sind, werden im Auftrag der SWE durch vertraglich gebundene Firmen ausgeführt.

## 12. Zahlungsbestimmungen

Die in Ziff. 5 genannte Bruttosumme beinhaltet die gültige Umsatzsteuer von derzeit 19 % und wird mit der Fertigstellung der Vorstreckung fällig. Der Kunde erhält hierzu von der SWE eine Rechnung. Das Recht der SWE aus § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

## 13. Spätere Versorgung mit Wärme

Möchte der Kunde die Versorgung mit Wärme aufnehmen, ist er verpflichtet, einen Versorgungsvertrag mit der SWE zu den dann geltenden Vertragskonditionen und Preisbedingungen für die Lieferung mit Fernwärme schriftlich abzuschließen.

## 14. Geltung der AVBFernwärmeV

Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Netzanschluss- und Versorgungsvertrages. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist als **Anlage 1** beigefügt.

## 15. Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen / Technische Anschlussbedingungen der SWE

- 19.1 Ergänzend zur AVBFernwärmeV sind die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen der SWE zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Fern- und Nahwärmeversorgung und für die Fern- und Nahwärmeversorgung wesentlicher Vertragsbestandteil dieses Netzanschlussvertrages. Die derzeit geltenden Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind als **Anlage 2** beigefügt.
- 19.2 Weitere technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz der SWE und den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWE festgelegt. Die bei Vertragsschluss geltenden TAB sind unter [www.swe.de](http://www.swe.de) jederzeit einsehbar und werden dem Kunden auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 19.3 Eine Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (dieser Vertrag nebst Anlagen) durch die SWE kann nicht einseitig nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 S. 1 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe (Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse) erfolgen. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

